

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

STADTRAT

STADTHAUS
Postfach 1000
8201 SCHAFFHAUSEN
TEL. 052 - 632 51 11
FAX 052 - 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Vorlage des Stadtrates vom 10. März 2015

Revision der Städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zu den Städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen als Teil des Massnahmepakets der Systematisierten Leistungsanalyse (SLA).

1. Einleitung und Übersicht

Die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe besteht in der Stadt Schaffhausen seit 1956. Damit wird Bezüglern von Ergänzungsleistungen - die sich länger als zehn Jahre in der Stadt Schaffhausen aufhalten - zur IV oder AHV ein zusätzlicher Beitrag ausbezahlt. Seit 1956 sind die Leistungen für bedürftige Menschen, sei es bei der Sozialhilfe oder bei den nationalen Werken IV/AHV, im Vergleich zur Teuerung massiv höher geworden. Sie richten sich heute nicht mehr nach dem zum Leben absolut Notwendigen. Die Ausgestaltung der Leistungen wurden demjenigen Standard angeglichen, der Menschen mit einem bescheidenen Einkommen führen. Zudem hat sich die finanzielle Situation der Rentner stark durch die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV verbessert.

Grundlage für die Aufnahme des Themas Städtische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe ins Massnahmepaket 2 der systematisierten Leistungsanalyse war, dass es sich bei der Ausrichtung dieser Unterstützungsbeiträge um eine kommunale Leistung ohne gesetzliche Vorgabe von Bund oder Kanton handelt (siehe Massnahme 4 aus Kapitel 3.3.2 der Vorlage Systematisierte Leistungsanalyse Massnahmepaket 2 des Stadtrates vom 24. Januar 2012). Ausser in der Stadt Schaffhausen werden entsprechende Leistungen im Kanton Schaffhausen inzwischen nur noch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall ausgerichtet.

Gleichzeitig hat sich der Grosse Stadtrat mit diesen Zulagen (ausser im Rahmen des Budget- und Rechnungsprozesses) soweit ersichtlich seit 1961 nicht mehr befasst und die Umstände, auf welchen diese kommunale Unterstützung basierte, haben sich grundlegend verändert.

Mit Beschluss vom 21. August 2012 entschied die Mehrheit des Grossen Stadtrates, dem Antrag des Stadtrates auf Ausarbeitung einer Vorlage zur Klärung der Grundlagen für einen Entscheid über den Wegfall oder das Belassen der Beihilfen zu folgen. In Neuhausen am Rheinfluss sprach sich die Stimmbevölkerung 2013 und 2014 für die Beibehaltung der Beihilfen aus.

2. Die Vorlage im Einzelnen

2.1 Ausgangslage

Die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe wurde 1956 in der Stadt Schaffhausen eingeführt. Der vom Stimmvolk dafür bewilligte jährliche Kredit betrug 230'000 Franken und die ausbezahlten Beiträge zwischen 100 und 300 Franken pro Jahr. 1961 wurden die Anspruchsansätze und die Unterstützungsleistungen der Teuerung angepasst und zudem die Beihilfeleistungen auch auf IV-Rentnerinnen und IV-Rentner (1960 ist die eidgenössische Invalidenversicherung in Kraft getreten) ausgedehnt. Der entsprechende Kredit von 250'000 Franken wurde 1961 wiederum vom Stimmvolk genehmigt.

Durch den Ausbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Einführung der Invalidenversicherung nahm die Zahl der Unterstützungsberechtigten laufend ab. 1980 hatte die Stadt Schaffhausen noch Leistungen von 35'510 Franken zu übernehmen. 1981 wurde erneut eine Anpassung der Richtlinien an die Teuerung notwendig. Aufgrund der finanziellen Kompetenzen erfolgte die Anpassung durch den Stadtrat. Gleichzeitig wurde die Leistung an die Voraussetzung geknüpft, dass eine kantonale Ergänzungsleistung ausbezahlt wird. So konnte der administrative Aufwand reduziert werden.

1987, 1990 und letztmals 1996 wurden die Richtlinien wiederum angepasst. In der letzten Fassung sind diese bis heute gültig. Über die Jahre seit Bestehen der städtischen Beihilfen wurde die Vermögensgrenze von 5'000 Franken für Einzelpersonen und 10'000 Franken für Ehepaare auf derzeit 10'000 Franken für Einzelpersonen und 15'000 Franken für Ehepaare angehoben. Die jährlichen Beiträge wurden von 180 Franken für Einzelpersonen, 300 Franken für Ehepaare und 100 Franken für Waisen und Kinder auf 1'000 Franken für Einzelpersonen, 1'500 Franken für Ehepaare und 800 Franken für Kinder und Jugendliche erhöht.

Insgesamt stieg der Landesindex der Konsumentenpreise zwischen 1956 und 1996 von 175 auf 680 Punkte, was einer Teuerung von 288.1 % entspricht.

Im ähnlichen Zeitraum wie in der Stadt Schaffhausen schufen im Kanton die Gemeinden Neuhausen am Rheinfluss, Thayngen und Stein am Rhein Gemeindebeihilfen. In der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss werden gemäss Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezüger einer Kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 mit Bezug auf Anspruchsberechtigung und Beitragshöhe die gleichen Leistungen wie in der

Stadt Schaffhausen ausgerichtet. Die Gemeinden Thayngen und Stein am Rhein richteten zwischenzeitlich keine Gemeindebeihilfen mehr aus.

2.2 Das System der sozialen Existenzsicherung

Nachstehend werden die Grundlagen und die Einordnung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen ins System der sozialen Existenzsicherung näher dargelegt.

2.2.1 *Grundlagen*

Grundlagen der Städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe bilden Beschlüsse der Einwohnergemeinde von 1956 und von 1961 über Kreditbeträge (für 1956 von 230'000 Franken, für 1961 von 250'000 Franken), die in den Folgejahren jeweils auf dem Budgetweg eingestellt wurden. In den Abstimmungsunterlagen wurden die vom Grossen Stadtrat erlassenen Richtlinien über die Ausrichtung der Beihilfen aufgeführt.

1981 wurden die städtischen Unterstützungsbeiträge an den Bezug einer (kantonalen) Ergänzungsleistung geknüpft, wodurch der administrative Aufwand zur Erfassung der Bezugsberechtigten vereinfacht werden konnte. Formell wurden die neuen Bezugsgrenzen im Rahmen des Budgets 1982 kommentiert und die Mitglieder der GPK mit einem Bericht des Stadtrates über die von ihm neu erlassenen Richtlinien informiert. Entsprechend ging der Stadtrat bezüglich der Anpassungen 1997, 1990 und 1996 vor.

Ein internes Rechtsgutachten der Stadtkanzlei vom 14. Juli 1981, welches zum oben geschilderten Vorgehen führte, kommt hinsichtlich der Höhe des beschlossenen Kreditbetrages und den in den Richtlinien festgelegten Beitragsvoraussetzungen zum Schluss, es würde dem vom Stimmbürger gewollten Zweck widersprechen, wenn letztere nicht auch veränderten Verhältnissen angepasst werden könnten. Sofern es um eine Anpassung gehe, welche gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Kredit keine Erhöhung bringe, könne nicht von einer neuen Ausgabe gesprochen werden.

Fest steht somit, dass mit den der Einwohnergemeinde vorgelegten Krediten 1956 und 1961 Grundsatzbeschlüsse gefasst wurden, die Alters- und Hinterlassenen- beziehungsweise die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenbeihilfe auf städtischer Ebene einzuführen.

2.2.2 *Einordnung im System der sozialen Existenzsicherung*

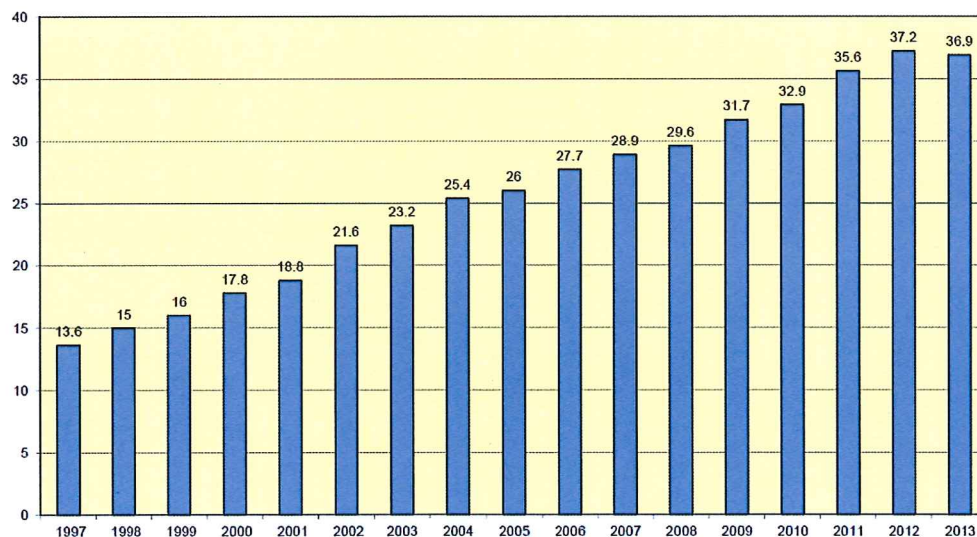
Der Abstimmungsbotschaft von 1956 ist zu entnehmen, dass die städtische Alters- und Hinterlassenenbeihilfe auf einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss zurück geht. Dabei wurde die Einführung einer Altersbeihilfe gefordert, "welche zusammen mit den Leistungen der AHV und den kantonalen Zusatzrenten die wirtschaftliche Existenz der minderbemittelten alten Leute sichert" (Motion Max Vogel). Nach den damaligen Erhebungen wurde mit etwa 1000 Einzelpersonen (Altersrentner und Witwen), 140 Ehepaaren und 80 Waisenkindern, welche für die städtische Beihilfe in Frage kamen, und einem dafür benötigten Kredit von 230'000 Franken gerechnet. Da die Renten auch nach

der 1961 beschlossenen 5. AHV-Revision immer noch bescheiden seien und keine Existenz böten, wenn nicht noch anderes Einkommen vorhanden sei, und sich die Lebenshaltungskosten von 1956 bis 1961 um 10 Indexpunkte erhöht hätten, hatte der Grosse Stadtrat 1961 beschlossen, der Einwohnergemeinde eine angemessene Anpassung der städtischen Alters- und Hinterlassenenbeihilfe sowie eine Ausdehnung auf die Rentner der Invalidenversicherung vorzulegen. Der notwendige Kredit von jährlich 250'000 Franken war jährlich auf dem Budgetweg einzuholen und für das Jahr 1961 wurde ein Zusatzkredit von 50'000 Franken bewilligt.

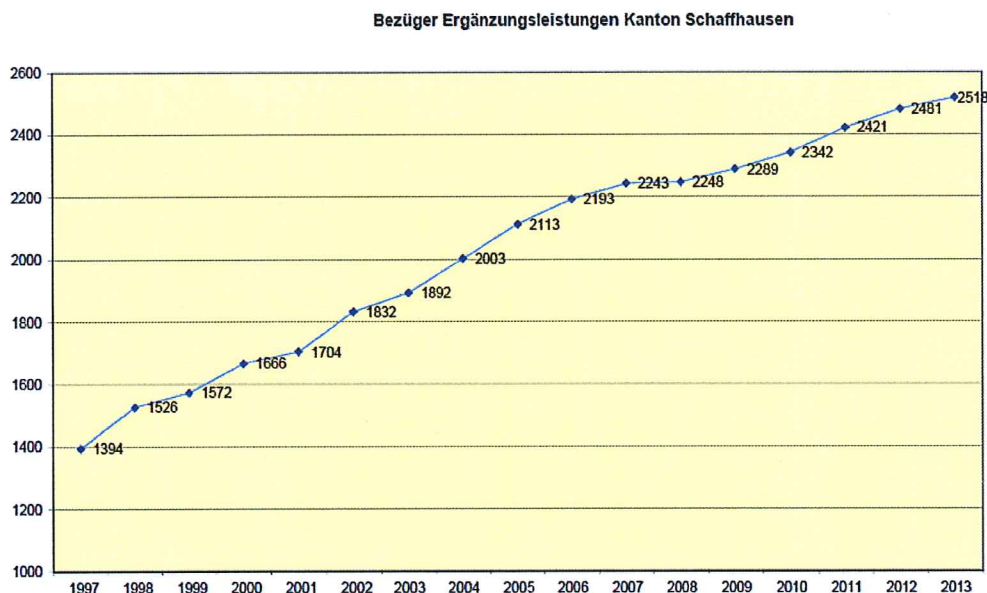
Gestützt auf diese Grundlagen hatte die Stadt Schaffhausen 1980 noch Leistungen von insgesamt 35'510 Franken zu übernehmen. Mit Wirkung ab 1982 wurden die städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen an den Bezug einer kantonalen Ergänzungsleistung geknüpft und an die seit 1961 aufgelaufene Teuerung angepasst. Dafür wurden 1982 ins Budget 90'000 Franken aufgenommen und bei der nächsten Anpassung der Richtlinien, 1990 wurde über einen Nachtragskredit zusätzlich 60'000 Franken beschlossen.

Seit der letzten Anpassung der Richtlinien über die Ausrichtung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen, 1996, haben sich die ausbezahlten Ergänzungsleistungen im Kanton Schaffhausen von 13.6 Millionen Franken 1997 auf 36.9 Millionen Franken 2013 erhöht.

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen Kanton Schaffhausen



Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen im Kanton Schaffhausen von 1'394 (1997) auf 2'518 (2013).



Die wichtigsten Änderungen bei den Ergänzungsleistungen in den letzten 50 Jahre:

Jahr	Änderung
1966	Einführung der Ergänzungsleistungen (EL)
1969	7. AHV-Revision: Erhöhung der Renten um mindestens 1/3, Hilflosenentschädigung für AHV-RentnerInnen.
1971	1. EL-Revision: Stärkung der Bundeskompetenz.
1972	EL in Bundesverfassung verankert (BV, Art. 11).
1973	8. AHV-Revision, 1.Phase: Erhöhung der Renten um durchschnittlich 80%.
1975	8. AHV-Revision, 2.Phase (Neurenten): Erhöhung der Renten um durchschnittlich 20%.
1979	9. AHV-Revision: Kompetenz für Rentenerhöhungen beim Bundesrat.
1987	2. EL-Revision: Bessere Berücksichtigung der Heimkosten.
1991	Jubiläumszulage von 700 Franken pro EL-beziehende Person (in den EL-Ausgaben nicht enthalten).
1993	AHV: Neue Rentenformel, welche untere Einkommen begünstigt.
1994	Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen.
1996	Neues KVG: Krankenkassenprämien nicht mehr durch EL finanziert.
1997	10. AHV-Revision: Individualrenten, Splitting, Überführung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen in die EL Krankenkassenprämie wieder in EL-Berechnung integriert, aber durch Prämienverbilligung finanziert.
1998	3. EL-Revision: Bruttomietzins, Vereinfachung der Berechnung.
2001	10. AHV-Revision: Überführung der altrechtlichen Alters- und Invalidenrenten von Ehepaaren, Verwitweten und Geschiedenen ins neue Recht. Das Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht.
2002	EU-Angehörige müssen nicht mehr seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben, um EL-berechtigt zu sein. Es genügt Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz (Sektorielle Abkommen mit der EU, Inkrafttreten 1. Juni 2002).

- 2004 Krankenkassenprämie: Der kantonale Pauschalbetrag wird in einigen Kantonen nach Prämienregionen abgestuft.
EL zur IV: EL-Anspruch auch bei 1/4-Rente möglich.
4. IV-Revision: Keine neuen Zusatzrenten, Wegfall der Härtefallrenten.
- 2005 Das Rentenalter der Frau wird auf 64 Jahre erhöht.
- 2008 Totalrevision des ELG im Zusammenhang mit der NFA. Die EL werden definitiv in der Bundesverfassung verankert. Neue Regelung, wie die Finanzierung zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt wird. Aufhebung der Begrenzung des EL-Betrags. Vermögensfreibetrag bei selbstbewohntem Eigentum einheitlich 112'500 Franken
5. IV-Revision: Laufende Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentnern und -rentnerinnen werden aufgehoben. Abschaffung Karrierezuschlag, Früherfassung, Integrationsmassnahmen.
- 2011 Erhöhung der Vermögensfreibeträge.
Erhöhung des Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaft bei einem Ehepaar, bei dem ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt oder eine Person zu Hause pflegebedürftig ist.

Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich Statistik

Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung der Sozialversicherungsleistungen auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene ist die Existenzsicherung von Bezugsberechtigten der AHV oder IV und entsprechenden Ergänzungsleistungen gesichert.

Dies zeigt die folgende Gegenüberstellung der Bemessungsgrundlagen für die Ergänzungsleistungen auf der einen und für die Sozialhilfe auf der anderen Seite:

Haushalt		Sozialhilfe/Jahr	Ergänzungsleistung/Jahr
Einpersonenhaushalt	Lebensbedarf	11'724.00	19'050.00
	Miete	9'800.00	13'200.00
	Gesamt	21'524.00	+ 50% 32'250.00
Ehepaar	Lebensbedarf	17'928.00	28'575.00
	Miete	12'600.00	15'000.00
	Gesamt	30'528.00	+ 43% 43'575.00
Ehepaar mit zwei Kindern	Lebensbedarf	25'080.00	38'540.00
	Miete	16'200.00	15'000.00
	Gesamt	41'280.00	+ 30% 53'540.00
Vermögensfreibetrag	Alleinstehend	2'000.00	37'500.00
	Ehepaar	4'000.00	60'000.00
Einkommensfreibetrag		max. 6'000.00 bei 100% Pensum	1'000.00 + 1/3 des erzielten Lohns

Hinzu kommt, dass die Grundversicherung bei der Krankenkasse durch die Prämienverbilligung vollständig (bei entsprechender Wahl der Krankenkasse) abgedeckt wird, die Krankenkassenselbstbehalte, notwendige Zahnarztkosten

etc. sowohl in der Sozialhilfe wie auch von den Ergänzungsleistungen separat vergütet werden und die Einkünfte sowohl aus Sozialhilfe wie auch aus Ergänzungsleistungen nicht zu versteuern sind.

2.2.3 Veränderung der Berechnung des Existenzminimums

Als 1956 das Instrument der Beihilfe geschaffen wurde, entsprach es einem grossen Bedürfnis, war doch die materielle Absicherung zu dieser Zeit erst sehr rudimentär gegeben und effektiv aufs Überleben ausgerichtet. Die Sozialhilfe hiess damals noch Armenfürsorge. Bei der Bedarfsberechnung wurde zum Beispiel ein Mindestbedarf an Kalorien für die Haushaltsgrösse zu Grunde gelegt (Einführung in die Praxis der Armenfürsorge von Alfred Zihlmann im Auftrag der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenfürsorgekonferenz von 1955). Heute berechnet sich das Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien. 1963 entstand aus der ehemaligen Konferenz der Armenfürsorge eine Fachgruppe für Soziale Sicherheit: die Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS ist seither der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Seit 1963 stellt diese ein Regelwerk für die Bemessung der Unterstützung zur Verfügung. Diese SKOS-Richtlinien machen Vorgaben zur Berechnungsweise und zur Festlegung des individuellen Unterstützungsbudgets beim Bezug von Sozialhilfeleistungen. Diese setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung sowie den situationsbedingten Leistungen. Mithilfe eines Zulagensystems wird den persönlichen Integrationsbemühungen und der individuellen Lebenslage speziell Rechnung getragen. Die Ziele der Sozialhilfe definiert die SKOS selber wie folgt: "Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet."

Die Sozialhilfe ist ein Anrecht in Notlagen und zur Existenzsicherung und wurzelt im universellen und verfassungsmässig geschützten Recht der Wahrung der Menschenwürde. Massgebend ist in diesem Zusammenhang auch das Prinzip der Rechtsgleichheit, nach dem Personen in gleichen Umständen auch Anspruch auf die gleichen Leistungen und die Art der Ausrichtung haben sollen.

2004 wurden die SKOS-Richtlinien auf ihre Äquivalenz zu den schweizerischen Haushalten durch Prof. Dr. Michael Gerfin von der Universität Bern geprüft. Ziel war, die Höhe der Leistungen in einen Kontext zu nicht unterstützten Erwerbshaushalten zu stellen. Das Resultat dieser Studie zeigte auf, dass sich der mittels Sozialhilfe unterstützte Einpersonenhaushalt finanziell im Rahmen des unteren Quantils bewegt, das bedeutet auf einem Niveau von 25% der tiefsten Haushaltseinkommen. Im Weiteren bestätigt die Studie die Äquivalenzskala. Das heisst, das Rechenmodell für die Mehrpersonenhaushalte stimmt.

2.2.4 Haltung der wichtigsten Sozialpartner

Die wichtigsten Sozialpartner dieser Beihilfe der Stadt Schaffhausen sind Pro Senectute und Pro Infirmis. Diese haben sich einheitlich für die Beibehaltung der Beihilfen ausgesprochen. Ein Wegfall oder eine Einschränkung der Bezugsberechtigung dieser Beihilfe ist für die betroffenen Personengruppen, welche unbestritten über knappe finanzielle Ressourcen verfügen, bedeutend.

Die Beihilfe wird heute vor allem für kleinere Anschaffung und Besonderheiten verwendet, die sich ausserhalb des üblichen Bedarfs befinden. So zum Beispiel für Ausflüge, Reisen, Enkelgeschenke oder Kleideranschaffungen. Eine Streichung der Beihilfe würde den Betroffenen ein Stück Lebensqualität nehmen.

2.3 Varianten für ein mögliches Vorgehen

Es werden im Folgenden vier verschiedene Möglichkeiten für die zukünftige Handhabung aufgezeigt mit einer Empfehlung des Stadtrates. Einerseits steht die Streichung der Zulage zur Diskussion, da die materiellen Verhältnisse der Bezüger von Ergänzungsleistungen diese nicht mehr zwingend erfordern. Andererseits könnte auch eine moderate Reduktion der Beihilfe in Betracht gezogen werden. Als Dritte Variante steht zur Debatte den Bezügerkreis einzugrenzen und neu zu definieren. Und als letzte Option besteht die Möglichkeit die Beihilfe unverändert beizubehalten, wie dies das Stimmvolk in Neuhausen am Rheinfluss in den letzten beiden Abstimmungen entschieden hat.

2.3.1 Festhalten an der Ausrichtung der Beihilfen in der bestehenden Form

Derzeit sind aufgrund der in den Richtlinien vom 26. März 1996 festgelegten Kriterien jährlich ca. 250 Personen beziehungsweise Ehepaare bezugsberechtigt, was zu einem jährlichen Aufwand in der laufenden Rechnung von rund 260'000 Franken führt.

Die Bezugsberechtigung ist dabei an folgende Kriterien geknüpft: Beihilfen erhalten Kantonsbürger, nach ununterbrochener Wohnsitzdauer von fünf Jahren in der Stadt; übrige Schweizer, wenn sie zehn Jahre in Schaffhausen wohnhaft sind und Ausländer, wenn sie zwanzig Jahre hier wohnen, immer unter der Voraussetzung, dass sie kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten.

Die Vermögensgrenzwerte betragen dabei 15'000 Franken bei Einzelpersonen und 20'000 Franken bei Ehepaaren und die Zulagen jährlich 1'000 Franken für Einzelpersonen, 1'500 Franken für Ehepaare und 800 Franken für Kinder und Jugendliche. Die Beihilfe wird weiterhin quartalsweise ausbezahlt.

2.3.2 Moderate Reduktion der Beihilfe

Um den Gesamtbetrag der Beihilfe zu reduzieren wäre die Kürzung um die Hälfte eine Möglichkeit. Während die Bezugsberechtigung analog der bisherigen Praxis beibehalten würde, werden die Zulagen halbiert auf 500 Franken bei Einzelpersonen, 750 Franken für Ehepaare und 400 Franken für Kinder und Jugendliche. Der Personenkreis, der von der städtischen Beihilfe profitiert, ist derselbe wie bisher. Der Aufwand würde sich um rund 130'000 Franken pro Jahr reduzieren.

Personengruppe	Menge	bis 2013	ab 2015	Spareffekt
Einzelpersonen	238	238'000	119'000	119'000
Ehepaare	8	12'000	6'000	6'000
Kinder	4	3'200	1'600	1'600
Spareffekt total				126'600

2.3.3 Eingrenzungen Bezügerkreis

Wie dargelegt, befinden sich viele der heutigen Bezüger aufgrund der Einführung der Ergänzungsleistungen und den veränderten Bedingungen nicht mehr in einer finanziellen Notlage wie anno 1956 bei der Einführung der Beihilfen. Allerdings finden sich unter den Bezüger sehr wohl auch berechnigte Bezüger gibt. Diese zu eruieren ist jedoch schwierig. Es stellt sich daher die Frage, ob mit einem Systemwechsel Abhilfe geschafft werden könnte. Dabei ist davon auszugehen, dass beim System der Antragsstellung ein gewisser Schwellenwert besteht und eher nur Antrag stellt, wer sich selbst als bedürftig einstuft. Auf diese Weise könnten stossende Härtefälle durch eine pauschale Streichung vermieden werden. Die Systemänderung wäre auch nur mit einem geringfügig grösseren Aufwand für die Gesuchsabwicklung verbunden. Die Antragsprüfung und Auszahlung würde daher nur noch einmal im Jahr durchgeführt.

2.3.4 Streichen der Beihilfe

Die Beihilfe ist angesichts der Verbesserung von den nationalen Werken IV und AHV und der Einführung der Ergänzungsleistung im Jahr 1966 nicht mehr von gleichem Masse notwendig wie anno 1956 bei der Einführung. Es muss daher die Diskussion geführt werden, ob es angemessen wäre, sie ganz abzuschaffen. Die Streichung der Beihilfe würde zu Einsparung von wiederkehrend 260'000 Franken pro Jahr führen.

2.3.5 Empfehlung des Stadtrates

Als 1956 das Instrument der Beihilfe geschaffen wurde, entsprach es einem grossen Bedürfnis, war doch die materielle Absicherung aufs effektive Überleben ausgerichtet. Bei den nationalen Werken IV und AHV gab es noch keine Ergänzungsleistungen. Dies führte vor allem bei den alten Menschen teilweise zu grosser Not, denn ohne minimale Selbstversorgung oder zusätzliche Unterstützung von Dritten wäre ein Überleben nicht gesichert gewesen.

Sowohl die Sozialhilfe, wie vor allem auch die nationalen Werke IV und AHV wurden seither mehrfach verbessert. Vor allem mit der Einführung der Ergänzungsleistung 1966 gab es eine grosse, bedarfsgerechte finanzielle Verbesserung, die seither laufend den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wurde.

Auch in der Sozialhilfe wird nicht mehr nur das primäre Existenzminimum gewährt (wie viele Kalorien braucht der Mensch zum Überleben). Wie hoch nun der effektive Bedarf ausgestaltet sein soll, unterliegt einem politisch/gesellschaftlichen Commitment, was wir Menschen in prekären Verhältnissen zugestehen wollen.

Aufgrund der dargelegten Veränderungen der sozialen Leistungen insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass die Zulage nicht mehr in dem Ausmass notwendig ist, wie bei der Einführung. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, Härtefälle zu vermeiden. Er empfiehlt daher die Variante mit dem eingeschränkten Bezügerkreis. Es ist zwar offen, wie hoch die Einsparungen dieser Variante sind, aber auf diese Weise ist sichergestellt, dass es zu keinen Härtefällen kommt. Der Stadtrat legt bei dieser Variante Wert auf eine gute Information der Anspruchsberechtigten und auf ein einfaches Antragsverfahren. Diese Variante scheint auch politisch vertretbarer, nachdem letztes Jahr die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die Reduktion der Gemeindebeihilfe zweimal abgelehnt haben. Gleichzeitig mit der Revision können die Richtlinien den Gesetzgebungskompetenzen der heutigen Stadtverfassung entsprechend als Gesetz im formellen Sinn durch den Grossen Stadtrat erlassen werden. Aufgrund der Entstehungsgeschichte rechtfertigt es sich jedoch, die Bezeichnung Richtlinien beizubehalten.

2.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der empfohlenen Variante der Reduktion des Bezügerkreises der Beihilfe reduzieren sich die wiederkehrenden Kosten mutmasslich. Dafür müssen erst Erfahrungen gesammelt werden. Personelle Auswirkungen gibt es keine. Das Verfahren für die Zuteilung der Beihilfe ist sehr einfach und geknüpft an die Rentenentscheide des Sozialversicherungsamtes. Der jährliche Aufwand beträgt in der Regel rund zwei Arbeitstage pro Quartal.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 10. März 2015 betreffend Revision der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen.

2. Die Richtlinien über die Neuregelung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe werden wie folgt revidiert (Änderungen fett und kursiv):

Richtlinien des Grossen Stadtrates über die Ausrichtung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe

Art. 1

Die Stadt Schaffhausen richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV oder IV erhalten, **auf begründetes Gesuch hin** eine städtische Zulage aus.

Art. 2

¹ Antragsberechtigt sind:

- Kantonsbürger nach einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer in der Stadt Schaffhausen von fünf Jahren,
- übrige Schweizer, wenn sie zehn Jahre in Schaffhausen wohnhaft sind
- und Ausländer, wenn sie zwanzig Jahre in Schaffhausen wohnhaft sind.

² Für Stadtbürger besteht keine Karenzfrist.

³ Ehemalige Stadt- und Kantonsbürgerinnen, die durch Heirat das Stadt- und Kantonsbürgerrecht verloren haben, wenn sie verwitwet, geschieden oder gerichtlich getrennt sind, werden wie Stadt- bzw. Kantonsbürger behandelt.

Art. 3

Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei

- Einzelpersonen 15'000 Franken
- Ehepaaren 20'000 Franken

übersteigt. Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.

Art. 4

¹ Die Zulage beträgt:

- für Einzelpersonen 1'000 Franken pro Jahr
- für Ehepaare 1'500 Franken pro Jahr
- für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr 800 Franken pro Jahr.

² Die Auszahlung erfolgt **jährlich jeweils im Herbst** durch die Zentralverwaltung.

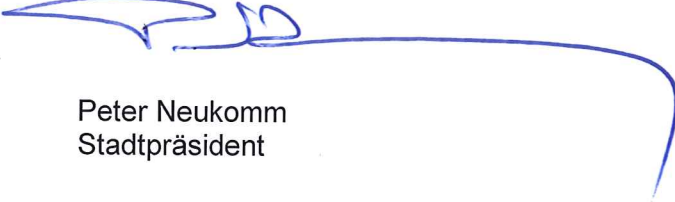
Art. 5

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf **1. Januar 2015** in Kraft.

3. Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Kolb
Stadtschreiberin i.V.

Anhang:

1. RSS 870.2 Richtlinien des Grossen Stadtrates über die Ausrichtung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe revidiert mit angehängtem Gesuchsformular.